

Georg Gänswein, Kirchengliedschaft — Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici. Die Rezeption der konziliaren Aussagen über die Kirchenzugehörigkeit in das nachkonziliare Gesetzbuch der Lateinischen Kirche (Münchener Theologische Studien: III. Kanonistische Abteilung 47), St. Ottilien: EOS 1995. XLVIII, 239 S., DM 48,—. ISBN 3-88096-347-9.

Die Kirchengliedschaft ist schon oft Gegenstand theologischer Untersuchungen gewesen. In der Neuzeit wurde die Diskussion vor allem durch die Enzyklika Papst Pius' XII. »Mystici Corporis« (1943) ausgelöst. Unterschiedlich wurde die Frage nach der Kirchenzugehörigkeit beantwortet, je nachdem, ob man allein vom Faktum des Getauftseins ausging oder die Lehre von den drei »vincula« (Glaubensbekenntnis, Sakramente, Unterordnung unter die Hierarchie) berücksichtigte. Dem Zweiten Vatikanischen Konzil kommt das Verdienst zu, die unterschiedlichen Tendenzen durch die »communio«-Ekklesiologie und die Aussagen über eine gestufte Kirchenzugehörigkeit miteinander in Beziehung gebracht zu haben.

Hier setzt die vorliegende Arbeit an, die im Wintersemester 1993/94 von der Kath.-Theol. Fakultät der Universität München als Dissertation angenommen worden ist. Ihr geht es um eine Interpretation der einschlägigen Bestimmungen zur Kirchengliedschaft im geltenden Gesetzbuch der Lateinischen Kirche (CIC/1983). Dabei wird der Weg vom Zweiten Vatikanischen Konzil (15–41) über die Rezeption der konziliaren Aussagen im Projekt eines kirchlichen Grundgesetzes (43–120), im Spiegel wissenschaftlicher Beiträge (121–165) und in den Schemata CIC (167–209) bis hin zur geltenden Rechtslage (211–225) nachgezeichnet.

Zustimmung verdient die terminologische Differenzierung: »Der Begriff der *Kirchengliedschaft* zielt auf das sakramental-rechtliche Geschehen in der Taufe (Eingliederung in die Kirche Jesu Christi). Der Begriff *Kirchenzugehörigkeit* zielt ab auf die *konkrete* Verwirklichung der Gliedschaft in der katholischen Kirche (*communio plena*) oder in einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft (*communio non plena*) und wird an *äußeren* Kriterien gemessen« (40). In der wissenschaftlichen Diskussion wird immer wieder die Frage gestellt, warum bei der Beschreibung der vollen Kirchenzugehörigkeit (c. 205) die konziliare Aussage über den Besitz des Geistes Christi (vgl. LG 14) nicht aufgenommen worden ist. Nach Verfasser ist »zu vermuten, daß angesichts der widersprüchlichen Auslegungen und der damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen der höchste kirchliche Gesetzgeber sich zu Recht dazu entschlossen hat, die Gliedschaftsaussage von der Heilsfrage zu trennen und folglich die Wendung »*Spiritum Christi habentes*« in c. 205 nicht aufzunehmen« (223).

Peter Krämer